

Satzung des Kunstvereins Hoher Fläming

§1

Der Kunstverein Hoher Fläming e.V. mit Sitz in Bad Belzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Kunstausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Pflege des kulturellen Erbes.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verein oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögendes Vereins an den Kinderförderverein „WIR e.V.“ in Bad Belzig, zur Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei viertel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen.

§6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§8

1. Die Mitglieder haben je einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Beitragssatzung festgelegt. Differenzierte Beiträge sind möglich.
3. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

4. Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme zu entrichten.

§9

Der Antrag, als natürliches oder juristisches Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gründe für eine Nichtaufnahme brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet sein. Dieser erfolgt, wenn Austrittserklärung muß an den Vorstand gerichtet sein. Dieser erfolgt, wenn

- a) ein Mitglied mit der Beitragszahlung längere Zeit trotz wiederholter Mahnungen schuldhaft im Rückstand bleibt,
- b) sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,
- c) ein Mitglied durch sein Verhalten, Ansehen und Interessen des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet,
- d) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand,
- e) dem/der Ausgeschlossenen steht das Recht zu, die nächste anstehende ordentliche Mitgliederversammlung um eine endgültige Entscheidung anzurufen. Beim Ausscheiden können keinerlei Forderungen an das Vermögen des Vereins oder sonstige Ansprüche geltend gemacht werden.

§11

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§12

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der /die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand im Sinne des §26BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zum erweiterten Vorstandskreis werden ein/e Schatzmeister/in und ein/e Schriftführer/in gestellt, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Beide sind nicht Vertretungsberechtigte des Vorstands.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks, das Aufstellen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und

die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Während seiner Amtsperiode kann der Vorstand oder eines seiner Mitglieder nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit von seinem Amt abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

§13

1. Der Vorstand beruft jedes Jahr mindestens einmal die Mitgliederversammlung ein. Juristische Personen als Mitglieder entsenden eine Persönlichkeit, die ihre Rechte wahrzunehmen hat.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung zuzusenden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ruft der Vorstand ein, wenn er diese für erforderlich hält oder diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahreskassenberichts und Erteilung der Entlastung nach Vorlegen des Berichts des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfung,
 - c) Abstimmung über den Haushaltsplan und die Vergabe von Fördermitteln,
 - d) Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - e) Berichte, Verhandlungen, Anträge und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einladung in jedem Fall beschlussfähig.

§14

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nicht anderes in der Satzung bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Die Wahlen erfolgen in allgemeiner und direkter Form.

Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Über alle Verhandlungen muß eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt werden, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§15

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch den /die Schriftführer bzw. Vorsitzenden.

§16

Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig werden.

Andere Satzungsänderungen des Vereins bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung vom 26.01.2008

§1

Der Kunstverein Hoher Fläming e.V. mit Sitz in Bad Belzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Kunstausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Pflege des kulturellen Erbes.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderförderverein „WIR e.V.“ in Bad Belzig, zur Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei Viertel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Satzung vom 26.01.2008

Geändert am 02.05.2010

Geändert am 14.09.2014

§16

Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig werden.

Andere Satzungsänderungen des Vereins bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Verantwortung des Kunstvereines bei öffentlich geförderten Kunstprojekten

Die Spenden der Sparkasse, anderer Einrichtungen und Betriebe werden beim Finanzamt als Spende an den Verein aktenkundig gemacht.

Der Verein stellt der Sparkasse, anderen Einrichtungen und Betrieben einen Spendenbescheid aus.

Die Spenden sind als Einnahme des Vereins auf dem Vereinskonto zu buchen.

Die Verwendung der Spende hat entsprechend der Ausgabenregelung gemeinnütziger Vereine zu erfolgen.

Der Vereinsvorsitzende / Stellvertreter haften juristisch für die sachgemäße Verwendung der Fördermittel.

Zur Verwaltung und dem Einsatz der Fördermittel sind folgende Regelungen einzuhalten:

1. Mittel aus öffentlicher und betrieblicher Förderung sind nur über das Vereinskonto für das angemeldete Kunstprojekt nach Vorlage von Rechnungen/ Quittungen abrufbar. Das projektverantwortliche Vereinsmitglied steuert die Ausgaben entsprechend der Planung des Vorhabens.

Dem Kassenwart obliegt die Kontrolle der Ausgaben.

Deshalb ist dem Kassenwart vor Projektbeginn eine Übersicht zur Größe des Vorhabens (Anzahl / Größe der Ausstellungsfläche bzw der Objekte, Anzahl der gestaltenden, agierenden Künstler)zu gewähren und eine Kostenplanung mit den detaillierten Positionen vorzulegen.

Investive Anschaffungen zur Ausstattung von Ausstellungen/ Veranstaltungen z.B. Bilderrahmen, Beleuchtung und sonstiges technisches Gerät, die mit öffentlichen/ betrieblichen Spenden an den Verein finanziert wurden, gehen in das Eigentum des Vereins ein.

2. Ausstellungen / Veranstaltungen, die durch den Verein finanziert werden (auch die über Fördermittel) sind als Kunstprojekte des Vereins in der Öffentlichkeit darzustellen.

Die Spender sind in geeigneter Weise (auf Flyern, Plakaten zu nennen).

Brigitte Heßler

Vereinsvorsitzende